

Schaffhauser Schulgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schaffhauser Schulgesetz.

Der Erziehungsrath des Kantons Schaffhausen hat einen Entwurf für ein neues Schulgesetz durchberathen, aus dem wir einige wesentliche Punkte herauszuheben uns erlauben.

I. Einrichtung der Schulen.

Auf den Lehrer einer Gemeindefschule dürfen nicht mehr als 60, auf den einer Mehrklassenschule nicht mehr als 70 Schüler kommen.

Die Sekundarschulen sind stets zwei- oder mehrklassige Schulen. Eine zweiklassige mit zwei Lehrern darf nicht mehr als 60 Schüler zählen. Uebersteigt während drei aufeinander folgenden Jahren die Schülerzahl diese Ziffer, so ist ein dritter, übersteigt sie die Ziffer 80, so ist ein vierter Lehrer anzustellen.

Der Unterrichtskurs der Primarschule umfasst 9 Schuljahre; die sechs ersten Schuljahre sind vollständige, die drei letzten dagegen sind Halbjahrskurse, die nur im Winter abgehalten werden. Den Gemeinden ist gestattet, statt der Halbjahrskurse des 7. und 8. Schuljahres 2 Jahreskurse mit täglichem Unterricht einzuführen, mithin ihre Primarschule auf 8 ganze Jahreskurse einzurichten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Primarschule beträgt:

Für die Schuljahre 1 und 2 während des ganzen Kurses	16—20 St.
" " " 3 " 4 " " " " "	18—22 "
" " " 5 " 6 " " " " "	24—30 "
" " " 7 " 8 " " " Winterhalbjahres	28—33 "
Das 9. Schuljahr während des Winterhalbjahres für Knaben	10 "
" 9. " " " " " " Mädchen	6 "

Ueber die Vertheilung des Unterrichts für die 3 letzten Schuljahre unter die Lehrer einer mehrklassigen Schule entscheidet der Schulinspektor auf Antrag des Gemeindefschulrathes.

Der Unterrichtsstoff für die — nicht obligatorische — Fortbildungsschule ist nach örtlichen Verhältnissen auszuwählen und es sind entweder Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirtschaft oder der Gewerbe zu behandeln. Auch sind Belehrungen über Kantons- und Bundesverfassung, Gemeinde- und Staatsverwaltung, Gesetzgebung und Gerichtswesen zu erteilen.

Das Klassensystem, wonach aller Unterricht in jeder Klasse von einem und demselben Lehrer erteilt wird, gilt als Norm für die Primar- und Sekundarschulen. Fachunterricht darf nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Erziehungsrathes erteilt werden.

Die Schulferien betragen jährlich 10 Wochen, von denen auf die Winterszeit nicht mehr als eine Woche fallen darf.

In jeder Schule soll zum Gebrauch für die Lehrer eine Schul-, zum Gebrauch für die Schüler eine Jugendbibliothek bestehen.

Das untere Gymnasium umfasst 6 (Minorität: 5), das obere in der humanistischen Abtheilung 2, in der realistischen 1/2 Jahreskurse oder Klassen.

II. Das Schulpersonal.

Der Eintritt in die Schule ist vor zurückgelegtem 6. Altersjahre nicht gestattet. Von Sekundarschülern, welche ausserhalb des Kantons wohnen, kann ein Schulgeld von 30 Franken per Jahr gefordert werden.

Für jeden ohne Entschuldigung versäumten halben Tag wird von einem Primarschüler eine Busse von 20, von einem Sekundarschüler eine solche von 50 Rappen erhoben. Sieben oder mehr unentschuldigte Versäumnisse während eines und desselben Monats, ziehen das Einschreiten des Gemeindefschulrathes nach sich.

Jeder in das Gymnasium eintretende Schüler muss das 11. (Min.: 12.) Altersjahre zurückgelegt haben und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche bis nach Absolvierung der 5 (Min.: 6) ersten Jahreskurse der Primarschule erworben sein sollen.

Ausser dem Kanton wohnende Schüler oder Söhne von Nichtkantonseingewohnten (!) haben für den Besuch des Gymnasiums ein jährliches Schulgeld von 40 Franken zu bezahlen, Hospitanten zahlen für jedes Fach jährlich 20 Fr.

Um Söhnen entfernt wohnender Eltern das häusliche Leben und den erziehenden Einfluss des Elternhauses möglichst zu ersetzen, besteht eine Gymnasialpension. (Konvikt).

Die Lehrer sämtlicher Schulen werden entweder provisorisch oder definitiv angestellt. Definitiv ist die Anstellung, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt wird und sich auf volle 8 Jahre erstreckt, nach deren Ablauf sie entweder erneuert oder aufgehoben werden kann.

Nach erfolgter Berufung oder Wahl erhält der Lehrer ein Anstellungsdekret, welches sämtliche Bedingungen der Anstellung namhaft macht. Diese Bedingungen können während einer Amtsdauer des betreffenden Lehrers ohne gegenseitige Uebereinkunft zwischen dem Angestellten und den Anstellenden weder abgeändert noch aufgehoben werden, und zwar die das ökonomische Verhältniss des Lehrers betreffenden auch dann nicht, wenn während seiner Amtsdauer organisatorische Veränderungen eintreten.

Ein auf dem Disciplinarwege abgesetzter Lehrer wird aus der Liste der Wahlfähigen gestrichen und kann in dieselbe nur durch förmlichen Beschluss des Erziehungsrathes wieder aufgenommen werden.

Sämtliche Lehrer des Kantons versammeln sich jährlich wenigstens einmal zu einer kantonalen Lehrerkonferenz. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, die Ephoren (!) (Inspektoren) des Gymnasiums und die Schulinspektoren sind von Amteswegen Mitglieder dieser Konferenz. Die Mitglieder der übrigen Schulbehörden haben das Recht, mit beratender Stimme diesen Konferenzen beizuwohnen. Aufgabe der Konferenz ist, einerseits auf die wissenschaftliche und praktische Thätigkeit der Lehrer anregend einzuwirken, andererseits über gemeinsame Schulangelegenheiten, w. z. B. Lehrmittel, Unterrichtspläne, Schulgesetzgebung u. s. w., sei es aus eigener Initiative, sei es auf Begehren des Erziehungsrathes Gutachten abzugeben. (Schluss folgt.)

H.—Das Sprachlehrmittel der Ergänzungsschule.

Mittwoch, den 30. August d. J., war die Konferenz der Abgeordneten der Kapitel für Begutachtung des obgenannten Lehrmittels im Obmannamte in Zürich versammelt. Zum Präsidenten derselben wurde Lehrer Keller in Winterthur, als Aktuar Lehrer Hotz in Altsetten gewählt. Da das Buch Gegenstand öffentlicher Besprechung in diesem Blatte gewesen, dürfte es angezeigt sein, an gleicher Stelle über das Resultat der Berathungen das Wichtigste zu veröffentlichen.

Im Allgemeinen wird das Buch nach Inhalt und Anlage als ein gutes und für die Ergänzungsschule brauchbares Lehrmittel anerkannt. Ist nicht zu bestreiten, dass dasselbe in einzelnen Partien, besonders im prosaischen Theile, etwas grosse Anforderungen an die geistige Kraft der Schüler stellt, so fand man, es lasse sich das Buch mittelst einiger unwesentlicher Aenderungen leicht so umgestalten, dass es allen Anforderungen ein Genüge leiste. Mit dem Antrage eines Kapitels, angesichts der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes und der möglicherweise dadurch stattfindenden Umgestaltung der III. Schulstufe von einer neuen Auflage abzusehen, konnte sich die Mehrheit der Abgeordneten nicht befreunden, geleitet von der Ansicht, es dürfte durch die Revision des Unterrichtsgesetzes nach den bisher gemachten Erfahrungen die Ergänzungsschule kaum eine solche Umgestaltung resp. Erweiterung erleiden, dass nicht auch dann zumal das Lehrmittel genügen könnte. Es wird eine zweite